

4083/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wenitsch und Kollegen vom 14. Mai 1998, Nr. 4424/J, betreffend Schadenersatzklage in der Sache Fischerdeponie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen: Bevor ich Ihre Fragen im einzelnen beantworte, darf ich in Bezug auf Ihre Sachverhaltsdarstellung anmerken, daß im Fall Fischerdeponie zu keinem Zeitpunkt Gefahr im Verzug vorlag, dh keine Gefährdung der Wasserversorgung bestand und die erwähnte Weisung von Herrn Bundesminister Dr. Fischler notwendig war, um Herrn Landesrat Schimanek vor rechtswidrigem - und haftungsbegründendem - Handeln zu bewahren. Eine Vollsanieung als Maßnahme der Notstandspolizei nach § 31 WRG wäre - wie von Herrn Landesrat Schimanek vorgesehen - weder damals noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt zulässig.

Als das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft von der Finanzprokurator auf die drohende Verjährung hingewiesen wurde, wurde die in Ihrer Anfragestellung angesprochene Klage sofort eingeleitet. Von einer verspäteten Klagshebung kann deshalb nicht gesprochen werden.

Zu den Fragen 1 bis 10:

Am 12. August 1993 erging der Auftrag an die Finanzprokurator zur Geltendmachung der Organhaftung gegen alle involvierten Beamten und Politiker des Landes Niederösterreich, wobei alle erforderlichen Unterlagen der Finanzprokurator sofort zur Verfügung gestellt wurden. Die Klage wurde unverzüglich eingeleitet. Für derartige Klagen ist gemäß § 8 Organhaftpflichtgesetz das Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden. Dieses legt in § 3 die sachliche Zuständigkeit fest.

Das Urteil des Erstgerichtes auf Verjährung erging am 20. April 1995. Die Berufung der Finanzprokurator wurde binnen offener Frist rechtzeitig erhoben.

Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft hat als Oberste Wasserrechtsbehörde alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen der Finanzprokurator übermittelt und somit der Finanzprokurator volle Information und Hilfestellung gewährt. Der von Ihnen erhobene Vorwurf der Unterdrückung von Unterlagen ist demzufolge keinesfalls zutreffend.

Zu den Fragen 11 und 12:

Das Oberlandesgericht Wien hat den Eintritt der Verjährung mit der Begründung verneint, daß die Uneinbringlichkeit der Kosten gegenüber allen nach § 31 Abs. 1 WRG Verpflichteten noch nicht feststehe, sodaß ein tatsächlicher Schadenseintritt noch nicht vorliege.

Demgegenüber hat der Oberste Gerichtshof die Auffassung vertreten, der Schaden sei bereits mit der Zahlung des Bundes für die ersten Maßnahmen nach § 31 WRG und nicht erst mit der Uneinbringlichkeit des Rückforderungsanspruches eingetreten, womit nicht nur jener, sondern auch der Anspruch hinsichtlich allfälliger noch nicht bekannter Folgekosten verjährt sei.

Zu Frage 13:

In der Sache Fischerdeponie sind längere Zeit Verhandlungen zwischen Bund und Land um eine gemeinsame Sanierung der Deponie geführt worden, die nicht durch eine Klagsführung gestört werden sollten. Erst als sich diese Verhandlungen zufolge zu geringer Bereitschaft Niederösterreichs zur Kostenbeteiligung zerschlagen haben, wurde - auch im Hinblick auf die möglicherweise drohende Verjährung - Klage erhoben.

Dabei ging es dem Bund keineswegs in erster Linie um die Organhaftung, ist doch leicht erkennbar, daß die vermutlichen Sanierungskosten auch von den mit Organhaftung Belegten nicht hätten hereingebracht werden können. Der Bund hat vielmehr gestützt auf ein Gutachten von Univ. Prof. DDr. H. Mayer - in erster Linie gegen das Land Niederösterreich Amtshaftungsklage erhoben, weil vermutet wurde, daß dieses im Anlaßfall Organisationsverschulden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung getroffen hätte. Der Oberste Gerichtshof hat diese Klage allerdings verworfen.

Der Bund hat daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die finanziellen Konsequenzen nicht allein tragen zu müssen.